



BAD NAUHEIM
Die Gesundheitsstadt

**Antrag auf
Abwassergebührenrückerstattung**

(gemäß § 26 der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Nauheim vom 26. Februar 2004)

Daten zum Antragsteller

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ **E-Mail:** _____

Liegenschaft (nur bei abweichender Anschrift): _____

Bankverbindung

IBAN : _____

Bank: _____

Die Wasseruhr/en zur Erfassung, der nicht in den öffentlichen Kanal der Stadt Bad Nauheim zugeführten Frischwassermengen, wurde/n am eingebaut
(bitte die Kopie der Rechnung des Installateurbetriebes beifügen).

Die Wasseruhr/en weist/weisen zum Tag der Antragstellung folgende/n
Zählerstand/stände auf: m³ und ist/sind geeicht bis

Um einen reibungslosen Ablauf der Abwassergebührenrückerstattung zu gewährleisten, möchten wir Sie bitten, spätestens einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides der Stadtwerke uns den neuen Zählerstand Ihrer zusätzlichen Wasseruhr/en schriftlich mitzuteilen.

Hinweise:

- Überprüfungen der Zählerstände durch die Stadt Bad Nauheim sind jederzeit und unangemeldet möglich.
- Beachten Sie bitte, dass die Wasseruhr/en **fest installiert** und **geeicht** sein müssen. (Austausch des Kaltwasserzählers nach 6 Jahren erforderlich)
- Bewegliche bzw. jederzeit abnehmbare Wasseruhren können bei der Abwassergebührenrückerstattung nicht berücksichtigt werden.

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Burk (Tel. 06032 343 - 367) und Herr Deimling (Tel. 06032 343 - 301) gerne zur Verfügung.

Schriftliche Anfragen und die Übermittlung der Zählerstände senden Sie bitte an:

Magistrat der Stadt Bad Nauheim
Fachbereich für Stadtentwicklung
Parkstraße 36 – 38
61231 Bad Nauheim

Email: stefanie.burk@bad-nauheim.de
Fax: 06032 / 343-428

Ort und Datum

Unterschrift